

Rechtsverordnung der Stadt Walldürn über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften und für öffentl. Vergnügungsstätten in den Stadtteilen Walldürn-Stadt, Reinhardsachsen und Rippberg

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn am 14.12.2009 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Sperrzeit beginnt für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (mit Ausnahme der Spielhallen) in den Stadtteilen Walldürn-Stadt, Reinhardsachsen und Rippberg jeweils in der Nacht zum Montag bis zur Nacht zum Freitag um 3.00 Uhr. § 9 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und § 9 Abs. 2 Gaststättenverordnung bleiben unberührt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Walldürn über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften und für öffentliche Vergnügungsstätten in den Stadtteilen Walldürn-Stadt, Reinhardsachsen und Rippberg vom 19. Februar 2001 außer Kraft.

Walldürn, den 14. Dezember 2009